

# Verfahren bei Nicht-Erfüllung von Kriterien (Qualitätsverbesserungsprozess)

## 1 Ausgangslage

In einem Akkreditierungsverfahren auf der Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. ihrer jeweiligen landesrechtlichen Umsetzung ist es Aufgabe der Agentur, zusammen mit Gutachter\*innen einen Akkreditierungsbericht zu erstellen, in dem Aussagen über die Erfüllung der in der jeweiligen Landesverordnung niedergelegten Kriterien getroffen werden. Anschließend legt die Hochschule dem Akkreditierungsrat diesen Akkreditierungsbericht zusammen mit ihrem Selbstbericht zur Entscheidung vor.

Wird festgestellt, dass einzelne (Teil-)Kriterien nicht erfüllt sind, können sowohl im Prüfbericht als auch im Gutachten Auflagen vorgeschlagen werden, soweit die festgestellten Verstöße gegen Kriterien keine Ablehnung der Akkreditierung begründen. Auf Basis dieser Empfehlungen entscheidet der Akkreditierungsrat, ob Auflagen ausgesprochen werden.

Die Rechtsverordnungen lassen zwar eine Akkreditierung mit Auflagen zu, in der Begründung zur MRVO wird aber gleichzeitig die Erwartung geäußert, dass Auflagen nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen werden.

## 2 Mögliche Verfahrensschritte zur Vermeidung von Auflagen

Um zu erreichen, dass Auflagen nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, sollen die Agenturen den Hochschulen die Gelegenheit geben, ihre Studiengangs- oder Qualitätsmanagementkonzepte zu überarbeiten, damit diese bei der Antragstellung beim Akkreditierungsrat möglichst alle Kriterien erfüllen. Zu diesem Zweck bietet die ZEVA im Verfahrensverlauf verschiedene Möglichkeiten an, um das Konzept zu überarbeiten. Voraussetzung hierfür ist eine hinreichende zeitliche Flexibilität der Hochschule, weswegen die ZEVA dazu rät, frühzeitig mit den Verfahren zu beginnen und die Zeit zwischen den einzelnen Verfahrensschritten großzügiger zu planen.

Die folgende Grafik soll veranschaulichen, welche Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung im Verfahrensverlauf gegeben sind. Im Folgenden werden diese Optionen kurz erläutert.

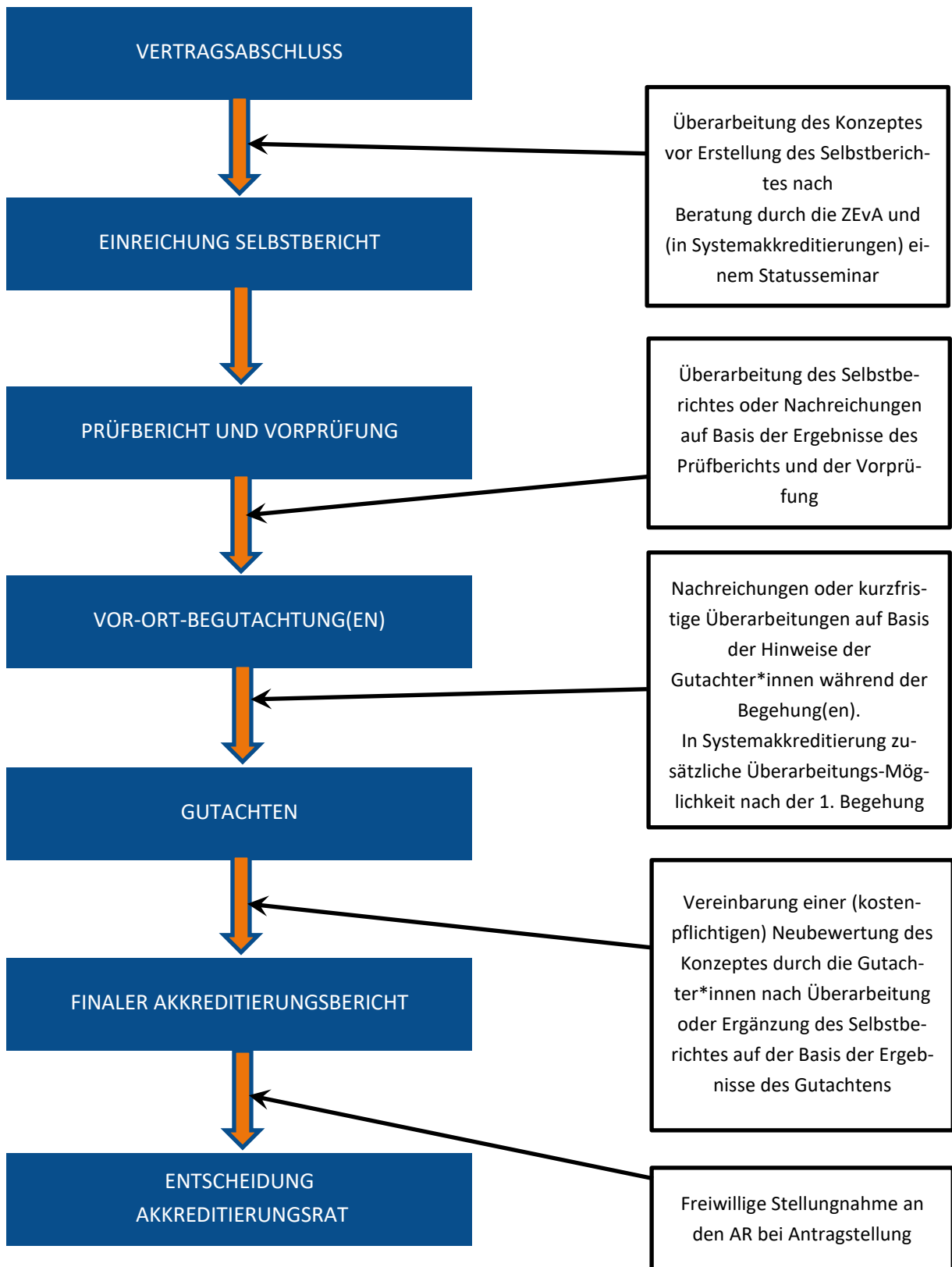


Abb. 1: Ablauf Programmakkreditierung

## 1. Vor Einreichung des Selbstberichtes

Die ZEVA bietet den Hochschulen von Anfang an bis zum Abschluss des Verfahrens eine intensive Beratung an. Die zu begutachtenden Konzepte der Hochschule können bereits vor Fertigstellung des Selbstberichtes besprochen werden, und die ZEVA kann Hinweise geben, ob die Erfüllung einzelner Kriterien in Frage stehen könnte. Da zu diesem Zeitpunkt i.d.R. die zeitliche Flexibilität noch am ehesten gegeben ist, bietet sich eine gute Gelegenheit, spätere Probleme bereits im Vorfeld auszuräumen. In Programmakkreditierungsverfahren bietet die ZEVA an, die Hochschule zu einem Beratungsgespräch in die ZEVA einzuladen. Als Auftakt zu Verfahren der Systemakkreditierung führt die ZEVA grundsätzlich ein sogenanntes Statusseminar an der Hochschule durch, um das Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule vorzubesprechen. Hieraus ergibt sich die Gelegenheit, den Selbstbericht bereits vor seiner Fertigstellung zu überarbeiten.

## 2. Nach Übersendung des Prüfberichtes und der Vorprüfung

Die Geschäftsstelle der ZEVA erstellt einen Prüfbericht, in dem die Erfüllung der formalen Kriterien bewertet wird. Sollten einige formale Kriterien nicht erfüllt sein, wird die Hochschule unverzüglich informiert. Zusammen mit dem Prüfbericht wird auch immer eine Vorprüfung des gesamten Selbstberichtes vorgenommen, deren Ergebnisse der Hochschule schriftlich mitgeteilt werden. So können auch bereits Hinweise auf fehlende Informationen oder möglicherweise nicht erfüllte fachlich-inhaltliche Kriterien gegeben werden. Die Hochschule kann daraufhin bspw. den Selbstbericht überarbeiten oder fehlende Informationen nachreichen. Vor der Begehung erhält die Hochschule zudem bereits eine Liste mit Fragen und Anmerkungen der Gutachter\*innen zur Vorbereitung.

## 3. Nach der Vor-Ort-Begutachtung

Auf der Basis der Lektüre des Selbstberichtes erfolgt i.d.R. eine Vor-Ort-Begutachtung durch die Gutachter\*innen; in Systemakkreditierungen i.d.R. zwei. Am Ende der (ggf. 2.) Vor-Ort-Begutachtung wird in einem ausführlichen Abschlussgespräch die Bewertung durch die Gutachter\*innen zusammengefasst und die Hochschule erhält ggf. Hinweise auf nach Ansicht der Gutachter\*innen nicht erfüllte Kriterien. In diesem Abschlussgespräch kann auch bereits besprochen werden, ob zum Abschluss der Begutachtung noch Nachreichungen erforderlich sind oder ob die Hochschule Verstöße gegen Kriterien bereits kurzfristig beheben möchte, bevor das Gutachten erstellt wird. Die Hochschule kann der ZEVA aber auch in den Tagen nach der Begehung noch mitteilen, ob sie diesen Weg gehen möchte. Sollten Überarbeitungen notwendig werden, die mehr als drei Wochen nach der Vor-Ort-Begutachtung in Anspruch nehmen oder eine umfangreiche Neubewertung durch die Gutachtergruppe erfordern, kann stattdessen ein Qualitätsverbesserungsverfahren vereinbart werden (Siehe Punkt 4).

In Systemakkreditierungen erhält die Hochschule nach der ersten Begehung eine Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse. Auf der Basis der Hinweise vor Ort und dieser Zusammenfassung kann die Hochschule auch die Zeit bis zur zweiten Begehung nutzen, um ihr QM-System zu überarbeiten oder Unterlagen nachzureichen.

#### 4. Nach Übersendung des Gutachtens

Auf der Basis der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung(en) erstellt die ZEVA mit den Gutachter\*innen einen Gutachtenentwurf, in dem die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien bewertet wird. Sollten nach der/den Vor-Ort-Begutachtung(en) einzelne Kriterien als nicht erfüllt bewertet werden, schlagen die Gutachter\*innen im Gutachten entsprechende Auflagen vor. Um bei der Entscheidung des Akkreditierungsrates die Erteilung von Auflagen zu vermeiden, kann die Hochschule mit der ZEVA ein Qualitätsverbesserungsverfahren vereinbaren, für das zusätzliche Kosten anfallen. Dauer und Umfang dieses Verfahrensschritts werden individuell vereinbart. Die Hochschule erhält die Gelegenheit, einen überarbeiteten oder ergänzten Selbstbericht einzureichen, der erneut durch die Gutachter\*innen bewertet wird und auf dessen Basis ein überarbeiteter oder ergänzter Akkreditierungsbericht erstellt wird.

#### 5. Bei Antragstellung beim Akkreditierungsrat

Eine letzte Möglichkeit der Qualitätsverbesserung besteht für die Hochschule im Rahmen der Antragstellung beim Akkreditierungsrat. Neben der Möglichkeit zur formalen Stellungnahme nach § 22 Abs. 3 MRVO hat die Hochschule die Möglichkeit, bereits bei Antragstellung zusammen mit ihrem Selbstbericht und dem finalen Akkreditierungsbericht der Agentur eine freiwillige Stellungnahme einzureichen. Die ZEVA weist allerdings darauf hin, dass die Hochschulen mit diesem Schritt verantwortungsvoll umgehen sollten. Die freiwillige Stellungnahme ersetzt nicht die notwendige Bewertung des (ggf. veränderten) Konzeptes durch die Gutachter\*innen. Die Hochschule muss daher sicherstellen, dass den Gutachter\*innen alle zur Bewertung ihres Konzeptes notwendigen Informationen und Unterlagen vorgelegt wurden. Werden mit der freiwilligen Stellungnahme neue Informationen oder größere Überarbeitungen eingereicht, besteht die Gefahr, dass der Akkreditierungsrat das Verfahren als nicht entscheidungsreif zurückweist, weil der Akkreditierungsbericht auf unvollständigen Informationen beruht. Eine Einreichung einer freiwilligen Stellungnahme erfolgt daher auf eigene Verantwortung der Hochschule. Sollte aufgrund einer freiwilligen Stellungnahme ein Akkreditierungsbericht durch den Akkreditierungsrat zurückgewiesen und eine Überarbeitung desselben notwendig werden, wäre der hierfür erforderliche Aufwand in der vertraglich vereinbarten Vergütung des Akkreditierungsverfahrens nicht enthalten. Die ZEVA bietet der Hochschule an, die Stellungnahme vor Übersendung an den Akkreditierungsrat zu sichten und mögliche Auswirkungen auf das Akkreditierungsverfahren einzuschätzen.